

Thomas Baumann

leitet das Referat Rechtspflege im Statistischen Bundesamt. Er beschäftigt sich mit Fragen der nationalen und internationalen Koordination, der methodischen Weiterentwicklung und der Ergebnisdarstellung der Rechtspflegestatistiken und ist Mitglied der Eurostat-Arbeitsgruppe Statistiken zu Kriminalität und Strafverfolgung.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

ist Seniorprofessor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht an der Universität Tübingen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören nationale wie internationale Kriminalitätsanalysen, namentlich die Auswertung von Polizei- und Justizstatistiken. Er war unter anderem Mitglied in den Gremien zum Ersten und Zweiten Sicherheitsbericht und in der Gewaltkommission der Bundesregierung.

Dr. Robert Mischkowitz

ist Leiter des Fachbereichs „Forschungs- und Beratungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik, Dunkelfeldforschung“ des Bundeskriminalamtes und Vorsitzender der Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik.

Heiko Hergenhahn

ist kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter im Fachbereich „Forschungs- und Beratungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik, Dunkelfeldforschung“ des Bundeskriminalamtes und beschäftigt sich unter anderem mit internationalen Anfragen kriminalstatistischer Daten.

NATIONALE IMPLEMENTATION DER NEUEN INTERNATIONALEN STATISTISCHEN STRAFTATENKLASSIFIKATION

Thomas Baumann, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner,
Dr. Robert Mischkowitz, Heiko Hergenhahn

📌 **Schlüsselwörter:** Rechtspflegestatistik – Kriminalstatistik – Straftatenklassifikation – internationaler Kriminalitätsvergleich – Tötungsdelikte

ZUSAMMENFASSUNG

Im März 2015 verabschiedete die Statistische Kommission der Vereinten Nationen die Internationale Standardklassifikation von Straftaten für statistische Vergleiche (ICCS) sowie einen Plan, diese zu implementieren. Kern der Implementation ist die Entwicklung von sogenannten Korrespondenztabelle, um bestehende nationale Statistikklassifikationen in die Kategorien der ICCS überzuleiten. Diese Arbeit ist für das erste ICCS-Kapitel über Tötungsdelikte abgeschlossen. Der Artikel beschreibt die dabei angewandte Vorgehensweise, stellt die Ergebnisse vor und gibt einen Ausblick auf den Planungsstand zu weiteren Kapiteln der ICCS.

📌 **Keywords:** justice statistics – crime statistics – crime classification – international crime comparison – homicide

ABSTRACT

In March 2015, the United Nations Statistical Commission endorsed the International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS) and a plan for its implementation. The core of implementation is the construction of correspondence tables to convert the content of existing national statistical classifications into the ICCS categories. This work has been finished regarding the first ICCS chapter on “Acts leading to death or intending to cause death”. This article describes the method employed, presents the results and provides an outlook on the planning for the next ICCS chapters.

1

Einleitung

Für jede statistische Datenerhebung und Datenanalyse ist die Klassifikation des Erhebungsgegenstandes grundlegend. In den meisten Ländern gibt es Polizei- und Justizstatistiken, deren Gegenstandsdefinitionen sich am jeweiligen nationalen Strafrecht orientieren. Dieses gibt die Kriterien an, mit denen unterschieden wird, welches Tun beziehungsweise Unterlassen entweder strafbar oder straflos ist.

Deutschland hat ein einheitliches nationales Strafrecht und unterschiedliche Institutionen der Strafverfolgung. Die Arbeit der Polizei liegt im Zuständigkeitsbereich der Innenministerien, die Arbeit der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Strafvollzugseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Justizministerien. Über die Ermittlungstätigkeit der Polizei in Deutschland berichtet jährlich das Bundeskriminalamt (BKA) in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auf Basis des Straftatenkataloges der PKS. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich Statistiken zur gerichtlichen Strafverfolgung und zum Strafvollzug entsprechend den Kategorien der amtlichen Straftatenverzeichnisse. Diese nationalen Statistiken und Straftatenklassifikationen orientieren sich an juristischen Beschreibungen von Straftaten im deutschen Kernstrafrecht (Strafgesetzbuch – StGB) und im Nebenstrafrecht. Letzteres besteht aus vielen einzelnen Verwaltungsgesetzen mit eigenen Strafvorschriften, wie dem Aufenthaltsgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Auf internationaler Ebene gibt es verschiedene Organisationen, die für ihre Arbeit Daten bei ihren jeweiligen Mitgliedstaaten erheben. Bisher gab es keine einheitliche statistische Klassifikation von Straftaten für Ländervergleiche, sondern jede länderübergreifende Datenerhebung verwendete ihre eigenen Definitionen. Neben vielen anderen internationalen Studien gilt dies auch für die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC) durchgeführte globale UN-CTS-Datenerhebung zu Straftaten und Strafverfolgung und die globale Studie zu “Homicide” (UNODC, 2014) sowie für die im Rahmen von EU-Aktionsplänen (Europäische Kommission, 2012) vom Statistischen Amt

der Europäischen Union (Eurostat) durchgeführten Erhebungen zu Straftaten in Europa.

Dies änderte sich, als auf der 46. Sitzung der Statistikkommission der Vereinten Nationen im März 2015 in New York die Einführung der “International Classification of Crime for Statistical Purposes” (ICCS) und ein Implementationsplan beschlossen wurden. Die Statistische Kommission ist das höchste statistische Gremium für die Arbeitsprioritäten der internationalen Statistik. Die ICCS als neue Standardklassifikation für Straftaten für internationale Datenerhebungen besteht aus verhaltensbasierten Definitionen einer Tat und nicht aus einzelnen nationalen Rechtsvorschriften. Der ICCS-Implementationsplan bestätigt UNODC als weltweite Koordinierungsstelle für die ICCS und sieht die Einrichtung einer technischen Beratergruppe (Technical Advisory Group – TAG-ICCS) für UNODC bei der Implementation der ICCS vor.

Kern der ICCS-Implementation ist die Entwicklung von sogenannten Korrespondenztabelle, um nationale Klassifikationen in die neue internationale Standardklassifikation überzuleiten (UNODC, 2015, hier: Seite 19). Dies erfordert eine Analyse der bestehenden nationalen Klassifikationen, der zugrunde liegenden Legal-Tatbestände im deutschen Strafrecht sowie der verhaltensbasierten Konzeption der ICCS. Dieser Beitrag berichtet über die bisher erfolgten Aktivitäten und Ergebnisse der Implementation der ICCS in Deutschland. Er knüpft damit an einen in der Ausgabe 4/2015 dieser Zeitschrift erschienenen Artikel an (Baumann, 2015). Dort wurde am Beispiel der ICCS-Kategorie “intentional homicide” die grundsätzliche Vorgehensweise der Überleitung nationaler Statistikkategorien vorsätzlicher Tötungen in die Kategorien der ICCS skizziert. Über die Teilmenge “intentional homicide” hinausgehend hat das Statistische Bundesamt in einer Kooperation mit dem Bundeskriminalamt und Prof. Dr. Kerner vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen für das gesamte erste ICCS-Kapitel (“Acts leading to death or intending to cause death”) Korrespondenztabelle erarbeitet. Methodik und erste Erfahrungen bei der Implementation wurden auf verschiedenen Fachkonferenzen vorgestellt (Baumann 2016a, Baumann 2016b).

Nachfolgend werden die vorgenommenen Zuordnungen für das erste ICCS-Kapitel dargestellt und begründet. Dabei wird auch auf den möglichen Grad der Korres-

pondenz eingegangen. Die Darstellung orientiert sich an drei klassifikatorischen Leitfragen:

1. Worüber reden wir, wenn wir in Deutschland die Begriffe vorsätzliche Tötung, fahrlässige Tötung oder vorsätzliche Tat oder Unterlassung mit Todesfolge in Polizei- und Rechtspflegestatistiken verwenden?
2. Welche begrifflichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es dabei zu den Tötungs-Kategorien in der ICCS, die künftig ländervergleichende statistische Datenerhebungen von UNODC und Eurostat anleiten soll?
3. Wie kann die nationale mit der internationalen Statistikproduktion klassifikatorisch verbunden werden?

Als Einstieg wird im nächsten Kapitel die bestehende statistische Infrastruktur als organisatorischer Rahmen der ICCS-Implementation in Deutschland dargestellt. Sie besteht aus dem in allen 16 Bundesländern einheitlichen Strafrecht einerseits und aus den sich daran orientierenden nationalen Statistikklassifikationen und Datenerhebungen andererseits. Im dritten Kapitel wird als inhaltlicher Rahmen der ICCS-Implementation die verhaltensbasierte Konzeption der ICCS dargestellt, um ein- und ausschließende Kriterien als Basis für Korrespondenztabelle von nationalen Klassifikationen zur ICCS abzuleiten. Die entwickelten Tabellen für das erste ICCS-Kapitel zu Tötungsdelikten werden im vierten Kapitel aufgelistet. Dabei wird auch auf Grenzfälle der Zuordnung sowie den Grad der erreichten Korrespondenz zwischen nationaler und internationaler Klassifikation eingegangen. Der Ausblick stellt den Planungsstand zu weiteren Kapiteln mit anderen Deliktarten vor.

2

Institutioneller Rahmen der Klassifikation von Straftaten

Die von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen beschlossene Standardklassifikation für Straftaten (ICCS) soll die internationale Vergleichbarkeit von statistischen Daten zu Straftaten und ihrer Strafverfolgung verbessern. Die Anwendung auf nationaler Ebene berücksichtigt dabei die spezifische Ausgangslage in den jeweiligen Staaten. Dabei sind mindestens zwei

situative Varianten zu unterscheiden – Neuanfang oder Einbettung:

- › Neuanfang: Wenn beispielsweise in einem Staat unterschiedliche und miteinander nicht kompatible Strafrechte auf Bundes-, Landes- oder auch kommunaler Ebene existieren oder wenn es auf nationaler Ebene keine statistische Infrastruktur (Statistikklassifikation und daran orientierte Datenerhebung) gibt oder wenn aus anderen Gründen die Konstruktion einer neuen nationalen Straftatenklassifikation erwogen wird, kann die ICCS auch als Modell beziehungsweise als Orientierungsrahmen dienen (siehe beispielsweise für die Vereinigten Staaten den ersten Bericht der National Academies, 2016, hier: Seite 124 ff.)
- › Einbettung: In Deutschland gibt es bereits eine etablierte statistische Infrastruktur auf der Basis eines homogenen nationalen Strafrechts. So wird beispielsweise die Zahl der rechtskräftig gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten seit dem Berichtsjahr 1882 von der amtlichen Statistik veröffentlicht. Die Differenzierung dieser Aburteilungen nach der Art der Straftat richtet sich dabei nach dem 1871 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch des damaligen Deutschen Reiches. Auch wenn zwischenzeitlich erhebliche Änderungen – unter anderem der Territorialität, der Staatsform, der Gesetzgebung, aber auch der Technik der Statistikerstellung – eingetreten sind, ist das Strafgesetzbuch auch im heutigen Deutschland das Kernstrafrecht und damit wichtigster begrifflicher Anknüpfungspunkt der Klassifikationen auf nationaler Ebene. Der Implementierungsansatz für die ICCS besteht daher in Deutschland in der Einbettung der ICCS in die bestehende nationale statistische Infrastruktur. Damit können auf Basis der einmal nach nationaler Klassifikation produzierten Daten durch Umschlüsselung auch Daten in Abgrenzung der internationalen Klassifikation generiert werden.

Bei der ersten Variante ergibt sich eine vollständige oder zumindest weitgehende Korrespondenz zwischen nationaler und internationaler Klassifikation, da in der Korrespondenztabelle die zeilenweisen Codes der internationalen Klassifikation übernommen werden. Der Grad der begrifflichen Korrespondenz hängt dabei von Art und Umfang der Berücksichtigung nationaler Besonderheiten ab. Um beim zuvor erwähnten Beispiel der Vereinig-

ten Staaten zu bleiben: “Some changes that we make to the ICCS are essentially cosmetic in nature, Americanizing spelling and removing from the list of exclusions in the long-form presentation some specific offences that seem clearly to be features of European Law rather than U.S. standards.” (National Academies, 2016, hier: Seite 137)

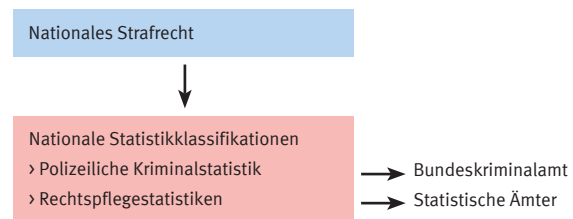
Dagegen unterscheiden sich bei der zweiten Variante die zeilenweisen Codes der nationalen Klassifikationen in der Korrespondenztabelle von denen der internationalen Klassifikation. Die in deutscher Sprache und nach Einzelschriften des deutschen Strafrechts gebildeten Codes der nationalen Klassifikationen werden den in der ICCS definierten Codes anhand der dort gegebenen Handlungsbeschreibungen zugeordnet. Manche dieser Inclusions (Einschlüsse) oder Exclusions (Ausschlüsse) der ICCS sind im deutschen Recht nicht oder weniger gut anwendbar als im angelsächsischen Recht. Der Grad der Zuordnung (Korrespondenz) variiert daher in den einzelnen Zeilen der Korrespondenztabelle.

Allerdings kann die ICCS durch die Einbettung in die bestehende Infrastruktur möglichst schnell und kostengünstig auf nationaler Ebene angewandt werden. Der Implementierungsansatz in Deutschland trägt diesem Anliegen Rechnung. Die Einbettung in die nationale statistische Infrastruktur ist ohne neue rechtliche und organisatorische Änderungen möglich. Den Berichtsstellen für die nationale Datenproduktion (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten) entstehen keine zusätzlichen Kosten der Programmierung und Pflege. Die technische Änderung besteht lediglich darin, dass das Bundeskriminalamt und das Statistische Bundesamt einmalig Korrespondenztabelle zur ICCS anlegen und anschließend pflegen. Diese Technik der Einbettung der ICCS in die nationale statistische Infrastruktur wird nachfolgend beschrieben. So gibt es in Deutschland, wie in der Einleitung erwähnt, zwei voneinander unabhängig erstellte nationale Klassifikationen für Straftaten, die beide am nationalen Strafrecht orientiert sind: einmal eine Klassifikation auf Polizeiebene und einmal eine auf Justizebene. [↘ Grafik 1](#)

Für die vom Bundeskriminalamt veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik existiert eine eigene nationale Klassifikation: „In der PKS werden die von der (Kriminal-)Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche auf der

Grafik 1

Statistische Klassifikationen auf nationaler Ebene



Grundlage des PKS-Straftatenkataloges und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst.“ (Bundeskriminalamt, 2015, hier: Seite 2)

In ähnlicher Weise liegt den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechtspflegestatistiken auch eine eigene nationale Klassifikation zugrunde. So erfasst die Strafverfolgungsstatistik „... alle von ordentlichen Gerichten Abgeurteilte, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen Bundesgesetzen beziehungsweise wegen Vergehen nach Landesgesetzen verantworten mussten“ (Statistisches Bundesamt, 2016a, hier: Seite 8). Außerdem wird durch die Strafvollzugsstatistik jährlich zum Stichtag 31. März die Zahl der Strafgefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrten erhoben (Statistisches Bundesamt, 2016b, hier: Seite 7). Beide Statistiken erfassen die Art der Straftat nach einer bundeseinheitlichen Klassifikation, die auf dem Strafgesetzbuch und den Strafnengesetzen beruht.

Sowohl die Klassifikation der Polizei als auch die der Institutionen der Rechtspflege sehen nur die Erfassung von Verbrechen und Vergehen, nicht aber die von Ordnungswidrigkeiten vor. Allerdings enthält der Straftatenkatalog der PKS im Gegensatz zum Straftatenkatalog der Rechtspflegestatistiken nicht alle Verbrechen und Vergehen. In der PKS nicht enthalten sind „... Politisch motivierte Kriminalität (Staatsstraftaten), Verkehrsdelikte (wohl aber die §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG, die nicht als Verkehrsdelikte im Sinne der Richtlinien gelten), sowie Verstöße gegen Strafvorschriften der Länder (Ausnahme: Datenschutzgesetze und Versammlungsgesetze der Länder). Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (zum Beispiel Finanz- und Steuerdelikte) beziehungsweise unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden, sind ebenfalls

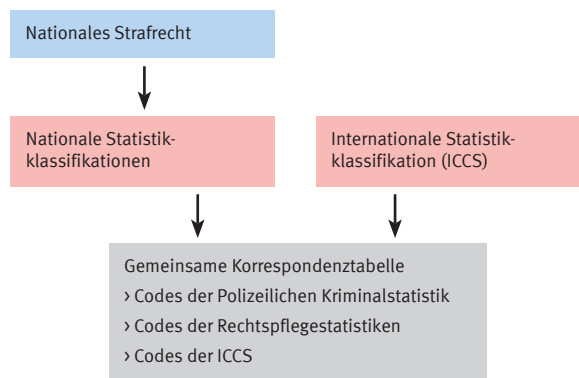
nicht in der PKS enthalten.“ (Bundeskriminalamt, 2015, hier: Seite 2)

Das Bundeskriminalamt passt jährlich im Wege der Gremienbefassung die PKS-Klassifikation vor dem Hintergrund der jeweils im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Gesetzesänderungen an. Ebenso pflegt die Referentenbesprechung Rechtspflegestatistik jährlich relevante Änderungen in die Klassifikation zur Aufbereitung der Strafverfolgungsstatistik, der Stichtags-erhebung zum Strafvollzug und der Bewährungshilfe-statistik ein.

Was ändert sich nun durch die Einführung der ICCS? Grundsätzlich bleibt das zuvor geschilderte System der nationalen statistischen Klassifikation und daran orientierter Datenproduktion unverändert bestehen. Neu ist, dass die Codes der unabhängigen nationalen Klassifikationen in einer gemeinsamen nationalen Korrespondenztabelle mit den Codes der internationalen Klassifikation zusammengeführt werden. [↘ Grafik 2](#)

Grafik 2

Statistische Klassifikationen auf nationaler und internationaler Ebene



Ein einzelnes gerichtliches Urteil nach nationalem Strafrecht besteht zunächst aus einem Text, beispielsweise „vorsätzliche Tötung gemäß § 211 Absatz 2 StGB (Mord)“. Für die Aufbereitungen der Massenstatistiken müssen diese verbalen Angaben in Ziffern verschlüsselt werden, die maschinell auslesbar sind. So wird die als „Mord“ bezeichnete Handlung in der Klassifikation der Polizeilichen Kriminalstatistik in den Straftatenschlüssel (Code) 010000 und in der Aufbereitung der Strafverfolgungsstatistik in den Code 3161230 umgesetzt. In diesem Schlüssel wird die enge Verzahnung der nationalen

Klassifikation mit dem nationalen Strafrecht deutlich: Der Schlüssel setzt sich zusammen aus der statistischen Hauptdeliktgruppe (HDG), dem Abschnitt im Strafgesetzbuch und der Nummer im amtlichen Straftatenverzeichnis (3. HDG, 16. Abschnitt im Besonderen Teil des StGB, Nr. 1230 im Straftatenverzeichnis). Wie in Kapitel 4 gezeigt wird, werden diese beiden Codes der nationalen Klassifikationen in der Korrespondenztabelle der ICCS-Kategorie 0101 zugeordnet.

Wenn nun wie bisher jährlich die nationalen Klassifikationen an Änderungen im nationalen Strafrecht angepasst werden, wird auch die gemeinsame Korrespondenztabelle angepasst. Solche Anpassungen der Korrespondenztabelle müssten ferner dann stattfinden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt durch Revisionen Modifizierungen an der ICCS vorgenommen würden. Bevor allerdings die gemeinsame Korrespondenztabelle aus Polizei- und Justizstatistiken in den jährlichen Koordinations- und Pflegerhythmus der bestehenden statistischen Infrastruktur aufgenommen werden kann, muss sie einmal aufgebaut werden. Die Konstruktion der Korrespondenztabelle orientiert sich dabei an der Gliederung der internationalen Klassifikation, worauf Kapitel 3 eingeht.

3

Die ICCS als Basis für die Korrespondenztabellen

Nach der Darstellung des organisatorischen Implementationsrahmens erfolgt nun als inhaltlicher Ausgangspunkt der Implementation eine Darstellung der verhaltensbasierten Konzeption der ICCS, um ein- und ausschließende Kriterien als Basis für Korrespondenztabellen abzuleiten. Als Einstieg ist zunächst zu definieren, was überhaupt eine statistische Klassifikation ist. Eine statistische Klassifikation “is a set of discrete, exhaustive and mutually exclusive categories which can be assigned to one or more variables used in the collection and presentation of data, and which describe the characteristics of a particular population” (Hancock, 2013, zitiert in UNODC, 2015, hier: Seite 12).

Die Klassifikationen der Polizei- und Justizstatistiken in Deutschland beruhen auf juristischen Definitionen.

Kriminologische Studien außerhalb der amtlichen Statistik zeigen ergänzend die Vorstellung der Bevölkerung darüber, was jenseits juristischer Terminologie als Straftat gesehen wird. So ergeben sich die von Kerner (2015, hier: Seite 7) als “big five” bezeichneten Handlungen:

- 1) Intentional Homicide (murder and manslaughter)
- 2) Rape
- 3) Robbery
- 4) Grievous Wounding
- 5) Breaking and Entering a private home with the aim to steal

Unabhängig von den konkreten Bezeichnungen ist die Grundhandlung in 1) das Töten, in 2) das Vergewaltigen, in 3) das Rauben, in 4) das Verwunden und in 5) das Einbrechen und Stehlen.

Diese Grundhandlungen stehen auch im deutschen Strafgesetzbuch unter Strafe und sind damit – wenn auch unter anderen Bezeichnungen und Spezifikationen – Gegenstand der nationalen Statistikklassifikationen. Beispielsweise geben die 30 Abschnitte des Besonderen Teils des deutschen Strafgesetzbuches Kriterien an, die für die Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Tatbestands erfüllt sein müssen, zum Beispiel für vorsätzliche Tötungen, Vergewaltigung, Raub, Körperverletzung oder auch Wohnungseinbruchsdiebstahl.

Die ICCS klassifiziert ebenfalls Straftaten¹. Die “big five”-Grundhandlungen und auch die zuvor genannten StGB-Kriterien für strafbares Tun beziehungsweise Unterlassen sind zumindest näherungsweise – wenn auch unter anderen Bezeichnungen und Spezifikationen – ebenfalls Gegenstand der ICCS. Dabei ist die ICCS aber keine identische Replikation des Strafrechts eines Mitgliedstaats, sondern eine begriffliche Schnittmenge für statistische Zwecke über viele Staaten hinweg (UNODC, 2015, hier: Seite 8). Die ICCS nimmt ganz allgemein als Schwelle der Unterscheidung zwischen straflosem und strafbarem Handeln den Sachverhalt der strafrechtlichen Gesetzwidrigkeit auf nationaler Ebene als Ausgangspunkt: “The common denominator of what constitutes a ‘crime’ is that it consists of behaviours

which are defined as criminal offences and are punishable as such by law. The offences defined as criminal are established by each country’s legal system and the codification of crimes (criminal code, penal code, etc.)” (UNODC, 2015, hier: Seite 11)

Diese definitorische Schwelle ist Voraussetzung dafür, dass in Deutschland ein statistischer Nachweis von Verurteilten und Gefangenen in ICCS-Kategorien erfolgen kann, da nach § 1 StGB eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Nationale Statistiken weisen für nationale Datenbedürfnisse polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Verurteilte oder Strafgefangene wegen Straftaten in Abgrenzung des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts nach. Nationale Zulieferungen für Datenerhebungen von UNODC und Eurostat für internationale Datenbedürfnisse weisen künftig polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Verurteilte oder Strafgefangene wegen Straftaten in Abgrenzung der ICCS nach – sofern die in der ICCS-Kategorie beschriebene Handlung nach deutschem Recht strafbar ist.

In der im März 2015 verabschiedeten Startversion umfasst die ICCS auf der obersten Ebene elf definierende Hauptkategorien für Straftaten (UNODC, 2015, hier: Seite 13). [↪ Übersicht 1](#)

Übersicht 1

Straftaten in den 11 Kapiteln der ICCS (Level 1)

Level-1-Kategorien	
1	Acts leading to death or intending to cause death
2	Acts leading to harm or intending to cause harm to the person
3	Injurious acts of a sexual nature
4	Acts against property involving violence or threat against a person
5	Acts against property only
6	Acts involving controlled psychoactive substances or other drugs
7	Acts involving fraud, deception or corruption
8	Acts against public order, authority and provisions of the State
9	Acts against public safety and state security
10	Acts against the natural environment
11	Other criminal acts not elsewhere classified

¹ Zu Entstehung, Konzeption und Klassifikationskriterien von ICCS siehe Bisogno und andere (2015).

Übersicht 2

Gewaltsame Todesfälle in der ICCS

Level-1-Kategorien		
01	Acts leading to death or intending to cause death	
Level-2-Kategorien		
0101	Intentional homicide	Unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury.
0102	Attempted intentional homicide	Attempted unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury.
0103	Non-intentional homicide	Unlawful death unintentionally inflicted upon a person by another person.
0104	Assisting or instigating suicide	Unlawful acts intentionally facilitating or instigating the suicide of a person.
0105	Euthanasia	Death of a person by another person, with or without the consent of the dying person, with the intention of painlessly putting to death, relieving intractable suffering or failing to prevent death from natural causes in cases of terminal illness or irreversible coma.
0106	Illegal feticide	Unlawful death of a foetus intentionally procured or conducted by a person.
0107	Unlawful killing associated with armed conflict	Unlawful killing in a situation of armed conflict not amounting to a war crime.
0109	Other acts leading to death or intending to cause death	Acts leading to death or intending to cause the death of a person by another person which are not described in categories 0101 - 0107.

Diese elf Hauptkategorien unterscheiden Handlungen danach, welchen Schutzbereich sie beeinträchtigen beziehungsweise welches sogenannte Rechtsgut sie berühren (zum Beispiel das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, Eigentumsrechte und so weiter), nach der Schwere/Irreversibilität der Beeinträchtigung (Handlungen, die zum Tod führen; Handlungen, die körperlich oder anderweitig verletzen und so weiter), nach dem Ziel der Handlung (Person, Staat, Umwelt und so weiter) und dem Handlungsmittel (Gewaltanwendung, Gewaltandrohung und so weiter).

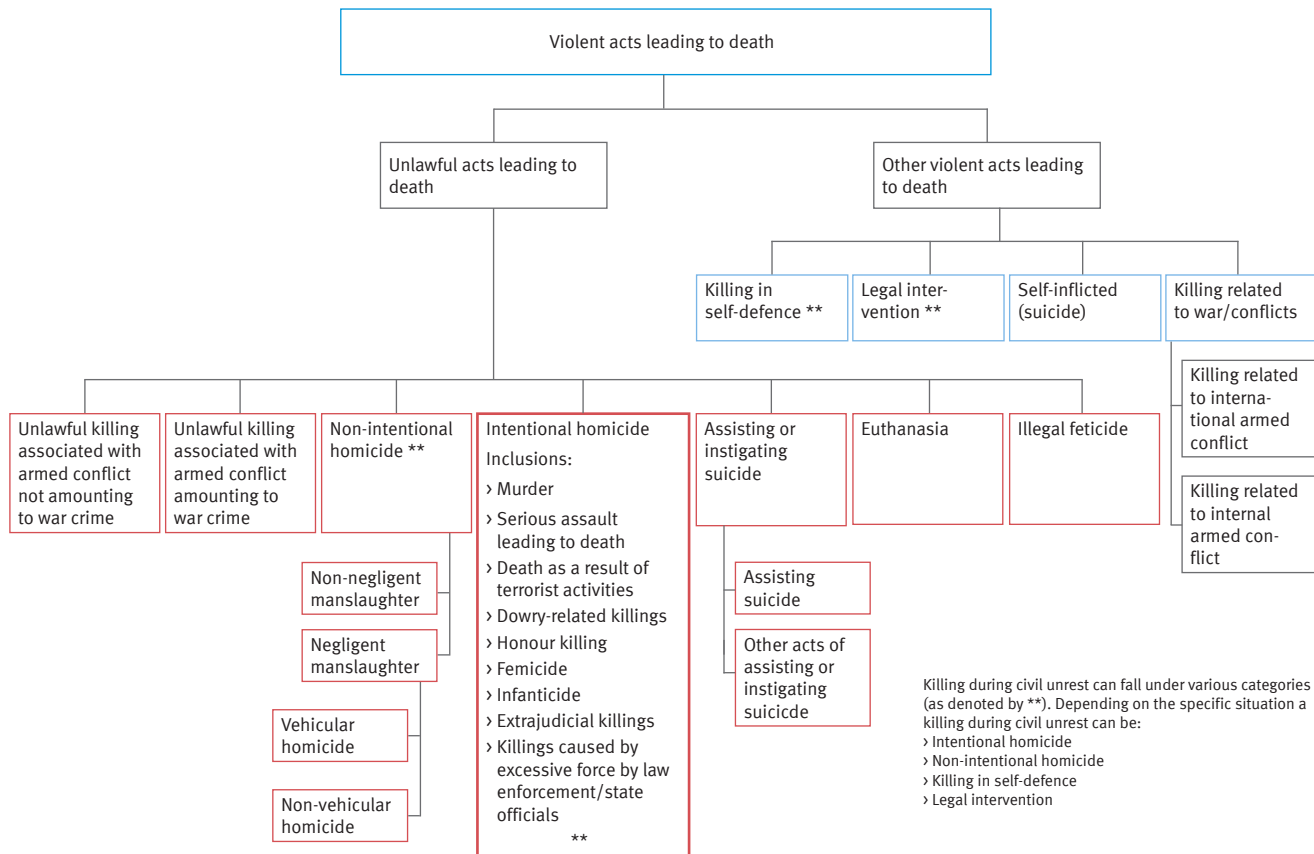
Das erste Kapitel der ICCS enthält die in diesem Aufsatz im Zentrum stehenden Handlungen, die zum Tode führen. Hierfür sind in der ICCS sieben Level-2-Kategorien und eine Residualkategorie definiert. [↪ Übersicht 2](#)

Neben der Kategorie 0101 “intentional homicide” und dem entsprechenden Versuch (0102) definiert die ICCS weitere strafbare Handlungen, die zum Tode eines anderen Menschen führen, sich aber von “intentional homicide” durch Tötungskontext oder Tatmotivation unterscheiden. Allen diesen Handlungen ist gemeinsam, dass sie – zumindest in den meisten Staaten – als “unlawful” gelten. Davon abzugrenzen sind gewaltsame Todesfälle, die außerhalb der ICCS-Klassifikation liegen. [↪ Grafik 3](#)

Dieser Artikel beschäftigt sich mit Korrespondenztabelle für rechtswidrige und schuldhaft Tötungshandlungen als Gegenstand von ICCS – “unlawful acts leading to death” – wie sie in Übersicht 2 und Grafik 3 aufgelistet sind. Sie bilden den Gegenstand des ersten ICCS-Kapitels. Nicht Gegenstand von ICCS als Klassifikation von Straftaten sind die “other violent acts leading to death” mit Ausnahme von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die im Kapitel 11 der ICCS definiert sind.

Grafik 3

Gewaltsame Todesfälle innerhalb und außerhalb der ICCS



Exkurs

Die ICCS ist ein neues Standardvokabular zur begrifflichen Abgrenzung von “crime” in internationalen Statistiken und Datenerhebungen: “Wherever a non-trivial sanction is imposed, whose main objective is to deter from future violations and/or to provide punishment of perpetrators, and where the limit or demand is generally addressed to persons in general, then the contravening act may prima facie be considered a crime.” (Bisogno und andere (2015, hier: Seite 538)

Bezogen auf Grafik 3 liefert das Kriterium der Strafbarkeit Orientierung auch bei der Frage, inwieweit Tötungen im Zusammenhang mit Kriegshandlungen als “crime” zählen oder nicht (Bisogno und andere, 2015, hier: Seite 541).

Wenngleich die Strafbarkeit in den Staaten konstitutives Definitionselement für “crime” in ICCS ist, kann die ICCS in der jeweils gültigen Version (derzeit Version 1.0) auch einzelne Handlungen enthalten, die zu diesem Zeitpunkt in manchen Staaten strafbar sind, in anderen hingegen

nicht. Für die Anwendung von ICCS für statistische Vergleiche werden diese Unterschiede als einschränkende Feststellung gesehen, nicht als Bewertung (UNODC, 2015, hier: Seite 12). Auch können sich im Zeitverlauf in den Staaten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für strafbare und straflose Handlungen beziehungsweise Unterlassungen ändern. Beispiele für Vergleichbarkeitsprobleme durch Entkriminalisierungen leichter Straftaten gibt der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (BMI/BM), 2006, hier: Seite 38). In umgekehrter Richtung nennt Fischer (2015, hier: Seite 5) Beispiele für Vereinheitlichungen einzelstaatlicher Strafvorschriften durch die Rahmengesetzgebungskompetenz der EU.

Ähnlich wie bei anderen internationalen Klassifikationen wird auch die ICCS im Laufe der Zeit evaluiert und an neue Gegebenheiten und Einschätzungen anzupassen sein.

Innerhalb des ersten ICCS-Kapitels bildet die Kategorie “intentional homicide” den Ausgangspunkt der Klassifi-

zierung von Tötungen: “Unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury” (UNODC, 2015, hier: Seite 33). Diese Definition enthält drei Elemente, ein objektives, ein subjektives und ein rechtliches. Das objektive Element beschreibt das vollendete Ereignis (“death”) beziehungsweise die das Ereignis herbeiführende Handlung (“inflicting”). Ferner handelt es sich nicht um einen Selbstmord, weil die letale Verletzung einer anderen Person zugefügt wird (“a person”). Das subjektive Attribut “intent to cause” schließt eine versehentliche Tötung aus. Das rechtliche Attribut (“unlawful”) als drittes Definitionselement für den Gegenstand “Intentional Homicide” fordert – unabhängig von der genauen einzelstaatlichen Ausformulierung der Strafvorschrift –, dass die Tötungshandlung auch gegen das nationale Gesetz verstößt, was zum Beispiel bei Mord immer der Fall ist.

Nach dieser Standarddefinition für statistische Zwecke sind also alle Tötungen, welche die drei Definitionselemente erfüllen, als “intentional homicide” zu klassifizieren, unabhängig von Definitionen im nationalen Strafrecht. Wenn sich künftige statistische Analysen zum Beispiel zu Opfern, Tatverdächtigen oder Verurteilten auf die Definition von “intentional homicide” gemäß ICCS-Standard berufen, dann ist genau diese Abgrenzung vorgenommen worden. In Metadaten können dann die in die Analyse einbezogenen Staaten Abweichungen ihrer verfügbaren Daten zu dieser Standarddefinition dokumentieren. Grundlage dafür sind die Definitionen der ICCS-Kategorien und die für jede ICCS-Kategorie aufgelisteten Einschluss- und Ausschlusskriterien.

4

Korrespondenztabelle für Kapitel 01 der ICCS

In technischer Hinsicht erfolgt die ICCS-Implementation auf nationaler Ebene durch die Entwicklung von Korrespondenztabelle. Dabei werden die von Staat zu Staat variierenden juristischen Tatbestandsbeschreibungen in international einheitliche Verhaltensbeschreibungen übersetzt: “The implementation of the ICCS at the national level will be a gradual process, which will require attentive mapping of national criminal offences into the ICCS framework. National correspondence

tables between the ICCS and national crime classifications will facilitate ICCS implementation at the country level.” (UNODC, 2015, hier: Seite 16)

4.1 Entsprechungen für “unlawful” und “intentional” im deutschen Strafrecht

Während bisher erläutert wurde, welche gewaltsamen Tötungen in der ICCS als Straftat klassifiziert werden, erfordert die Erstellung von Korrespondenztabelle zur ICCS eine Klassifikation von gewaltsamen Tötungen, die in Deutschland strafbar sind. Das deutsche Strafrecht besteht aus dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Mit Relevanz für Kapitel 01 der ICCS unterscheidet das Strafrecht zwischen drei Kategorien von Tötungen:

1. Vorsätzliche Tötungen,
2. fahrlässige Tötungen und
3. vorsätzliche Delikte anderer Art, die den Tod eines Menschen zur Folge haben.

Die vorsätzlichen Tötungen nach den §§ 211 bis 216 StGB (des geborenen Lebens) sind im 16. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs definiert. Dort findet sich auch die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB und der strafbare Schwangerschaftsabbruch nach §§ 218 ff. StGB, der juristisch als vorsätzliche Tötung ungeborenen Lebens gilt. Mit Ausnahme der Aussetzung nach § 221 StGB sind die vorsätzlichen Delikte anderer Art mit Todesfolge nicht im 16. Abschnitt, sondern verstreut über die übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs und auch im Nebenstrafrecht enthalten. In den nachstehenden Korrespondenztabelle ist der entsprechende Abschnitt des Strafgesetzbuchs in der 2. und 3. Stelle des Schlüssels zur Strafverfolgungsstatistik (SVS) enthalten.

Nach dieser Klärung der Fundstellen für Definitionen der drei Kategorien von Tötungen wird nun auf die Korrespondenz des ICCS-Definitionselements “intentional” zum Vorsatz im deutschen Strafrecht eingegangen. Nach § 15 StGB ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht (Fischer, 2015, hier: Seite 121). Der Übergang von fahrlässigem zu vorsätzlichem Handeln ist graduell. [↪ Übersicht 3](#)

Übersicht 3

Vorsatz und Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht

a)	Unbewusste Fahrlässigkeit
b)	Einfache (beziehungsweise leichte und bewusste) Fahrlässigkeit
c)	Grobe (und bewusste) Fahrlässigkeit = Leichtfertigkeit
d)	Bedingter Vorsatz, etwa „bewusstes Inkaufnehmen“ von etwaigen Folgen der Handlung auch in Fällen der Hoffnung, sie würden irgendwie keineswegs wirklich eintreten.
e)	Unbedingter Vorsatz, etwa „Wissen und Wollen der Tat“.
f)	Absicht, eine Art gesteigertes Wollen der Tat, aus bestimmten Strebungen oder Motivationen heraus. Oft findet sich eine rechtliche Kombination von Vorsatz und weitergehender Absicht, wie in § 242 StGB oder in § 263 StGB. Oder die „Absicht“ beziehungsweise das „Wissen“ begründen einen höheren Strafrahmen (Beispiel § 226 Absatz 2 StGB).
g)	Bei den Tötungsdelikten wirken neben besonderen Begehungsformen der Tat auch bestimmte Absichten beziehungsweise Motive mordqualifizierend.

Einschränkend ist zu sagen, dass § 18 StGB bei Delikten mit Todesfolge impliziert, dass der Täter bezüglich der tödlichen Konsequenzen seines Handelns „mindestens“ fahrlässig gehandelt haben muss, dass er aber auch vorsätzlich gehandelt haben kann. Rechtsprechung und Lehre berücksichtigen solche Fälle des (vor allem bedingten) Vorsatzes im Wege der sogenannten Konkurrenzenlehre, die insbesondere für den Strafausspruch und die Strafzumessung bedeutsam ist. Danach wird der für schuldig Befundene beim gleichzeitigen Zusammentreffen eines Tötungsdeliktes mit einem erfolgsqualifizierten Delikt wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes in sogenannter Tateinheit nach § 52 Absatz 1 StGB (auch als Idealkonkurrenz bezeichnet) mit dem weiteren Delikt schuldig gesprochen und unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten des weiteren Deliktes bestraft (§ 52 Absätze 2 und 4 StGB). Bei der statistischen Erfassung wäre diese Besonderheit mit aufzunehmen, für die Auswertung zur Veröffentlichung würde jedoch nur das Tötungsdelikt zählen. Bei einigen Todesfolgedelikten wollte der Gesetzgeber den subjektiven Tatbestand einschränken und die Strafbarkeit nur bei einem besonders groben Maß von Fahrlässigkeit eintreten lassen. Die typische Formel heißt in solchen Fällen, abweichend von der Standardformel des § 18 StGB, der Täter müsse „wenigstens leichtfertig“ gehandelt haben (zum Beispiel bei Raub mit Todesfolge nach § 251 StGB). Auch hier ist (wie oben gesagt) Idealkonkurrenz mit einem vorsätzlichen Tötungsdelikt möglich mit der Konsequenz, dass in den veröffentlichten Statistiken nur dieses Tötungsdelikt ausgewiesen wird.

In der Tendenz haben die Korrespondenztabelle zu 0103 und 0109 die Buchstaben a) bis c) zum Gegenstand, während es in den Tabellen zu 0101 beziehungsweise

weise bei Versuch zu 0102 die Buchstaben d) bis g) sind (siehe Übersicht 3).

4.2 Korrespondenztabelle zu ICCS 01

Der Aufbau der Korrespondenztabelle zum ersten Kapitel der ICCS geht aus von den zuvor besprochenen nationalen Definitionen für Tötungen und den internationalen Definitionen aus Übersicht 2 und Grafik 3. Für jede in Deutschland anwendbare ICCS-Kategorie (Spalte 1) werden in aufsteigender Reihenfolge die Fundstellen nationaler Tötungsdelikte (Spalte „Nationales Strafrecht“), die entsprechenden Codes der Klassifikationen der Polizeilichen Kriminalstatistik (Spalte „PKS“) und der Strafverfolgungsstatistik (Spalte „SVS“) aufgeführt. Die letzte Spalte gibt jeweils den Grad der Korrespondenz an.

Abgrenzung der Korrespondenztabelle zu ICCS 0101 – Intentional homicide

Startpunkt der ICCS-Implementation ist die deutsche Korrespondenztabelle für vorsätzliche Tötungen in Abgrenzung der ICCS. Der Abgrenzung vorsätzlicher Tötungen in der ICCS 0101 entsprechen die auch in nationaler Systematik vorsätzlichen Tötungsdelikte gemäß §§ 211 bis 216 StGB und zusätzlich die Vorsatzdelikte der Körperverletzung (mit Todesfolge) gemäß §§ 227, 231 StGB.

➤ Übersicht 4

Alle aufgeführten Paragraphen des StGB erfüllen grundsätzlich die drei Definitionselemente objektiv, subjektiv und legal der ICCS-Definition. In den §§ 227 und 231 StGB ist lediglich das subjektive Element nicht der Tötungsvorsatz, sondern der Verletzungsvorsatz. „Inten-

Übersicht 4

Korrespondenztabelle für “0101 – Intentional homicide”

ICCS	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²	Korrespondenz
0101 Intentional Homicide	§ 211 Absatz 2 StGB (Mord)	010000	3161230	vollständig
	§ 212 Absatz 1 oder Absatz 2 StGB (Totschlag)	020010	3161232	vollständig
	§ 213 StGB (minder schwerer Fall des Totschlags)	020020		vollständig
	§ 216 Absatz 1 StGB (Tötung auf Verlangen)	020030	3161233	teilweise
	§ 227 Absatz 1 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge)	221010	3171257	vollständig
	§ 231 Absatz 1 StGB (Beteiligung an einer tödlich ausgehenden Schlägerei)	221020	3171259	vollständig

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.

2 Strafverfolgungsstatistik. Angegeben ist der Tabellierungsschlüssel der Veröffentlichung. Die Erfassung erfolgt mittels Straftatenschlüssel.

“intentional homicide” ist als schwerste Form von Gewalt fester Bestandteil der internationalen Statistik und Berichterstattung über das Sicherheitsniveau der Staaten (UNODC, 2015, hier: Seite 17, und UNODC, 2014).

Diese Zusammenhänge werden nachfolgend ausführlich erläutert und können anschließend weitgehend analog für die Korrespondenztabelle zu ICCS 0102 übertragen werden. UNODC bat auf der ersten Sitzung der Technical Advisory Group zur ICCS-Implementation im Mai 2016 in Wien auch um die Beschreibung von Grenzfällen in nationalen Korrespondenztabelle. Dies ist bei § 216 StGB der Fall, der unten beschrieben wird.

› Kernbestand: Die in den §§ 211 bis 213 StGB enthaltenen Tatbestände treffen den Definitionsinhalt nahezu jeder länderübergreifenden Datenerhebung zu “intentional homicide”. Innerhalb dieser Kategorie ist in der deutschen Korrespondenztabelle Mord, ausgedrückt durch das Strafmaß, die schwerste Rechtsverletzung. In der Frage, ob Tötungsdelikte nach den §§ 211 und 212 StGB selbstständige Tatbestände darstellen oder ob es sich beim Mord um einen Qualifikationstatbestand des Totschlags handelt, gibt es keine Einigkeit zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Für besonders schwere Fälle des Totschlags sieht § 212 Absatz 2 StGB verpflichtend eine lebenslange Freiheitsstrafe vor, nähert sich also dem § 211 Absatz 2 StGB an, wonach bei jeglicher Art von Mordmerkmal(en) das „Lebenslänglich“ ohne Ausnahme angedroht wird. Bei einem minder schweren Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB ist die Tötungshandlung identisch mit der des § 212 StGB, allerdings ist der Strafraum geringer. Die gemeinsame Korrespondenztabelle ermöglicht diese differenzierte Darstellung für nationale Datennutzerinnen und -nutzer und die Zusammenfassung dieser Tatbestände als

“intentional homicide” für internationale Datennutzerinnen und -nutzer.

› Grenzfall: Einen Grenzfall für die Klassifikation können Tötungen eines Menschen auf dessen Wunsch hin nach § 216 StGB darstellen, da hier in Einzelfällen schon infolge unterschiedlicher Gesetze auf europäischer Ebene, erst recht international, statt der ICCS-Kategorie 0101 auch andere ICCS-Kategorien (wie 0104 oder 0105) infrage kommen können. Denn in der Lebenswirklichkeit und bei der juristischen Aufarbeitung von Fällen, in denen jemand der strafbaren Mitwirkung an einem Todesfall beschuldigt wird, gibt es zahlreiche Konstellationen mit zugleich nicht seltenen Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungsschwierigkeiten. Die Spannweite geht von strafbarer Beteiligung an einem (strafbaren) Suizid über Fälle des missglückten sogenannten erweiterten Suizids (etwa zweier sterbewilliger Partner, wobei der Aktive überlebt) bis zur eigenen Abschlusshandlung eines vom Sterbewilligen ansonsten eigenhändig vorbereiteten Ablaufprozesses oder schließlich zur Erfüllung des festen Todeswunsches eines Anderen nach eigener Planung beziehungsweise Ausführungsmodalität des Tötenden. Die deutsche Rechtslage ist jedenfalls in genereller Betrachtung eindeutig. Vereinfacht gesagt: Da der Suizid nicht strafbar ist, gibt es keine „Haupttat“ des sich selbst Tötenden, an der sich der Helfende strafbar beteiligen könnte; also kommt auch bei der ICCS kein Eintrag infrage. Bei § 216 StGB ist die Rechtslage anders: Nach dem Wortlaut des Tatbestandes muss der Täter durch das ausdrückliche und ernstliche „Verlangen“ des Getöteten zur Tötung „bestimmt“ worden sein. Auch ein wiederholt geäußertes „Wunsch“ des Getöteten, er möchte doch von seinen ständigen übermäßigen Schmerzen so bald wie möglich „erlöst sein“, würde dem nach eigener Aussage „aus Mitleid“

Tötenden die Anklage wegen Totschlags einbringen. Der Tatbestand kann in der Praxis auch als sogenannter Auffangtatbestand zum Zuge kommen: Wenn einem zunächst schweigenden, wegen Totschlags Angeklagten, gegen den äußere Umstände oder Zeugenaussagen sprechen, seine schließlich substantiierte Einlassung, der Getötete habe ihn ganz heftig und sozusagen unwiderstehlich und unwiderruflich bedrängt, nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts widerlegt werden kann, ist das „mildere Gesetz“ zugrunde zu legen (also Verurteilung statt nach § 212 StGB „nur“ nach § 216 StGB „in dubio pro reo“ gemäß der Irrtumsregelung von § 16 Absatz 2 StGB). Zwischen § 216 StGB und § 213 StGB besteht insofern eine strukturelle Ähnlichkeit, als der Tötungsakt auf eine besonders intensive „Einwirkung“ des späteren Opfers auf den späteren Täter zurückzuführen ist. Der Gesetzgeber hat jedoch den § 213 StGB als eine Art privilegierende Strafzumessungsregel, dagegen § 216 StGB als selbstständigen Straftatbestand ausgestaltet. Bei § 213 StGB bleibt die Kategorie eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 StGB) bestehen, jedoch wird der Strafraum nach unten verschoben. Die Tötung auf Verlangen ist demgegenüber kategorial nur als Vergehen (§ 12 Absatz 2 StGB) eingestuft. Die statistische Zuordnung zu „intentional homicide“ erfolgte aus drei Gründen: Erstens wird, wie ausgeführt, in der nationalen Rechtsprechung § 216 StGB in systematischem Zusammenhang mit den §§ 211 bis 213 StGB gesehen. Als vorsätzliche Tötung wird § 216 StGB auch in der kriminologischen Berichterstattung behandelt (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 77). Schließlich erfüllt die Tatbestandsbeschreibung von § 216 StGB die drei ICCS-Kriterien für „intentional homicide“ des gesetzeswidrigen, bewussten und gewollten Tötens einer anderen Person.

- › Erweiterung: Die ICCS enthält anders als manche Studien zu „intentional homicide“ auch das Inklusionselement der Verletzung. Während bei den §§ 211 bis 216 StGB der Täter als Handlungsziel den Tod des Opfers intendiert, geht es bei § 227 StGB aus dem 17. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs um eine vorsätzliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, in deren Folge der Tod des Opfers eintritt. Hier ist also das subjektive Definitionselement gegeben durch den „intent to cause serious

injury“. Die Zuordnung zu „intentional homicide“ ist einmal explizit durch die ICCS gefordert. Sie ist aber auch im deutschen Kontext zweckmäßig, zumindest naheliegend, insoweit ein Angeklagter hier wegen eines zum Tode führenden Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe zwischen 3 und 15 Jahren (§ 227 Absatz 1 StGB), in minder schweren Fällen immerhin noch zu einer Freiheitsstrafe zwischen 1 Jahr und 10 Jahren (§ 227 Absatz 2 StGB) zu verurteilen ist. Die dogmatisch wichtige Besonderheit bei § 231 StGB besteht in Folgendem: Der Täter muss sich zwar vorsätzlich an der Schlägerei in der einen oder anderen Form „beteiligt“ haben. Der Eintritt des Todes des Opfers gilt jedoch als sogenannte „objektive Bedingung der Strafbarkeit“, was heißt, dass sich der Vorsatz des Täters nicht auf diese Folge beziehen muss. Im Hinblick auf ein Strafverfahren beziehungsweise dort die Beweisführung und Beweiswürdigung kann man dies plastisch auch mit den Worten beschreiben, dass der Täter mit einer entsprechenden Einlassung nicht gehört wird beziehungsweise sich nicht „darauf hinausreden“ kann. Er wird vielmehr „schon wegen dieser Beteiligung“ an dem Vergehen verurteilt und bestraft. Ansonsten könnten die mehreren oder vielen Beteiligten an einer tödlich ausgehenden Schlägerei beziehungsweise eines von mehreren verübten Angriffs völlig straffrei ausgehen, jeweils nach dem individuell anzuwendenden Grundsatz „in dubio pro reo“, wenn jeder nicht widerlegbar vorbringen würde, den Tod weder vorhergesehen noch gar gewollt zu haben. Die Folge einer Schlägerei, die „schwere Körperverletzung“ gemäß § 226 StGB, betrifft auch ein „Verbrechen“ (§ 12 Absatz 1 StGB) mit einem Grundstrafrahmen zwischen 1 Jahr und 10 Jahren (§ 226 Absatz 1 StGB) sowie einem erhöhten Strafraum zwischen 3 und 15 Jahren (§ 226 Absatz 2 StGB), wenn der Täter „absichtlich“ oder „wissentlich“ gehandelt hat. Es geht beispielsweise um lebenslanges Siechtum des Opfers, Verlust oder dauerhafte Funktionsunfähigkeit eines wichtigen Körpergliedes oder um den Verlust des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit.

Die Einzelnormen im deutschen Strafrecht ermöglichen somit die Erstellung einer Korrespondenztabelle zur ICCS-Kategorie „Intentional homicide“, die die in Übersicht 2 genannte Definition erfüllt. Die Gesamtmenge dieser Arten von vorsätzlichen Tötungen beziehungsweise Verletzungen mit Todesfolge ist in der deutschen

Übersicht 5

Korrespondenztabelle zu “ICCS 0102 – Attempted intentional homicide”

ICCS	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²	Korrespondenz	
0102	Attempted Intentional Homicide	§ 211 Absatz 2 §§ 22, 23 StGB (Versuchter Mord)	010000	3161231	vollständig
		§ 212 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 §§ 22, 23 StGB (Versuchter Totschlag)	020010	3161232	vollständig
		§ 213 §§ 22, 23 StGB (Minder schwerer Fall des versuchten Totschlags)	020020		vollständig
		§ 216 Absatz 2 StGB (Versuchte Tötung auf Verlangen)	020030	3161233	teilweise
		§ 227 Absatz 1, §§ 22, 23 StGB (Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge)	221010	3171257	vollständig

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.

2 Strafverfolgungsstatistik. Angegeben ist der Tabellierungsschlüssel der Veröffentlichung. Die Erfassung erfolgt mittels Straftatenschlüssel.

Korrespondenztabelle enthalten, die Korrespondenz zur ICCS-Standarddefinition mit den erwähnten Einschränkungen bezüglich § 216 StGB vollständig. Die Gesamtmenge kann indes nicht nach allen einzelnen Einschlusskriterien aus Grafik 3 separat unterteilt werden. Beispielsweise sind vorsätzliche Tötungen wegen der „Ehre“ je nach Fallkonstellation unter den Kategorien Mord beziehungsweise Totschlag subsumiert. Analog kann “Femicide” als Tötung von Frauen wegen ihres Geschlechts nicht separat ausgewiesen werden, ist aber in Kategorie 0101 erfasst.

Abgrenzung der Korrespondenztabelle zu “ICCS 0102 – Attempted intentional homicide”

Alle zuvor genannten Überlegungen treffen bis auf eine Ausnahme analog für die Versuchshandlungen zu. Die deutsche Korrespondenztabelle für Deliktgruppe 0102 aus Übersicht 2 ist in [Übersicht 5](#) dargestellt.

Die Ausnahme mit Blick auf Übersicht 4 ist § 231 StGB (Beteiligung an einer tödlich ausgehenden Schlägerei). Er stellt kategorial lediglich ein Vergehen dar (§ 12

Absatz 2 StGB), sodass der Versuch nur strafbar wäre, wenn es das Gesetz selbst „ausdrücklich bestimmt“ hätte, was jedoch anders als bei § 216 StGB konkret nicht der Fall ist.

Die nationalen Klassifikationen enthalten mit Ausnahme des Codes in der Strafverfolgungsstatistik für versuchten Mord keine eigenen Codes für den Versuch. Liegt dem gerichtlichen Urteil eine Versuchshandlung zugrunde, wird diese durch die Geschäftsstellen bei Gericht im Erfassungsprogramm durch Verbindung des jeweiligen Paragraphen aus dem Besonderen Teil des StGB mit den §§ 22, 23 aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs als Versuch gekennzeichnet.

Abgrenzung der Korrespondenztabelle zu “ICCS 0103 – Non-intentional homicide”

Im deutschen Strafrecht sind grundsätzlich nur Vorsatztaten strafbar, daher entsprechen nur die fahrlässigen Tötungen der ICCS-Kategorie 0103. [Übersicht 6](#)

Übersicht 6

Korrespondenztabelle zu “ICCS 0103 – Non-intentional homicide”

ICCS	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²	Korrespondenz	
0103	Non-intentional homicide	Keine Entsprechung im StGB mit Ausnahme von:			
01032	Negligent manslaughter	§ 222 StGB Fahrlässige Tötung			
010321	Vehicular Homicide	im Straßenverkehr			
		> in Trunkenheit	nicht erfasst	7006	teilweise
		> ohne Trunkenheit		7005	teilweise
010322	Non-Vehicular Homicide	außerhalb des Straßenverkehrs	030000	3161240	vollständig

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.

2 Strafverfolgungsstatistik. Angegeben ist der Tabellierungsschlüssel der Veröffentlichung. Die Erfassung erfolgt mittels Straftatenschlüssel.

Übersicht 7

Korrespondenztabelle zu "ICCS 0104 – Assisting or instigating suicide"

ICCS	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²	Korrespondenz
0104	Assisting or instigating suicide § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)	Einführung eines PKS-Schlüssels (05000) zum 1. Januar 2017 geplant	3161234	vollständig

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.

2 Strafverfolgungsstatistik. Angegeben ist der Tabellierungsschlüssel der Veröffentlichung. Die Erfassung erfolgt mittels Straftatenschlüssel.

In der ICCS-Kategorie 010321 sind „gefährliches Fahren“ und das „Fahren unter Einfluss von Alkohol und Drogen“ eingeschlossen. In Deutschland fallen unter den einschlägigen § 222 StGB beispielsweise mit tödlichem Ausgang verlaufende Autorennen und auch fahrlässige Tötungen in Trunkenheit, was hier Alkohol, aber auch Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes umfassen kann.

Zur Erfassung von Verkehrsstraftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik siehe Kapitel 2.

Abgrenzung der Korrespondenztabelle zu "ICCS 0104 – Assisting or instigating suicide"

Ausgehend von der Definition 0104 in Übersicht 2 ergibt sich die deutsche Korrespondenztabelle. [↘ Übersicht 7](#)

Im deutschen Strafrecht ist die Selbsttötung ohne Einwirkung anderer Personen straffrei, da sie sich nicht gegen einen anderen Menschen richtet und es keine rechtliche Verpflichtung zum Leben gibt. Mit Wirkung zum Dezember 2015 trat eine neue Rechtsvorschrift in Kraft, die verhindern soll, dass die Förderung von Selbsttötung selbstverständlich wird, um nicht Menschen zum Suizid zu verleiten, die ihn ohne diese Angebote nicht begangen hätten. Zum Vergleich: In Österreich ist das Verleiten eines anderen oder das Hilfeleisten zur Selbsttötung als

Vergehen der „Mitwirkung am Selbstmord“ (§ 78 öStGB) strafbar. Dies ist allerdings zu unterscheiden von der vorsätzlichen Tötung eines anderen auf dessen Verlangen nach § 216 im StGB und analog § 77 im öStGB.

Abgrenzung der Korrespondenztabelle zu "ICCS 0106 – Illegal feticide"

Ausgehend von der Definition zu 0106 in Übersicht 2 ist die deutsche Korrespondenztabelle in [↘ Übersicht 8](#) dargestellt.

Abgrenzung der Korrespondenztabelle zu "ICCS 0109 – Other acts leading to death or intending to cause death"

Nach der Zuordnung von vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungen in den vorhergehenden Korrespondenztabelle wurden die übrigen Vorsatzdelikte anderer Art mit Todesfolge der Residualkategorie 0109 zugeordnet. [↘ Übersicht 9](#)

Diese Korrespondenztabelle dient der Zielsetzung der ICCS nach Vollständigkeit. Sie enthält alle in Deutschland strafbaren Tötungen, die nach den ICCS-Definitionen zur ICCS 01 zählen und keiner anderen Kategorie dieses Kapitels der ICCS entsprechen. Wenn in der Tabelle nicht „vollständig“ angegeben ist, liegt das daran, dass

Übersicht 8

Korrespondenztabelle zu "ICCS 0106 – Illegal feticide"

ICCS	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²	Korrespondenz
0106	Illegal feticide	40000	3161235	vollständig
	§ 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch)		3161236	vollständig
	§ 218b Absatz 1 StGB (Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung)		3161237	vollständig
	§ 218c Absatz 1 StGB (Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch)		3161238	vollständig

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.

2 Strafverfolgungsstatistik. Angegeben ist der Tabellierungsschlüssel der Veröffentlichung. Die Erfassung erfolgt mittels Straftatenschlüssel.

Übersicht 9

Korrespondenztabelle zu "ICCS 0109 – Other acts leading to death or intending to cause death"

ICCS	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²	Korrespondenz	
0109	Other acts leading to death or intending to cause death	Straftaten aus dem StGB jeweils mit Todesfolge:			
	§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern	131800	2131185	vollständig	
	§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	111500	2131189	vollständig	
	§ 179 Absatz 7 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	Das Strafrecht enthält bei diesem Grunddelikt die Todesfolge in einem eigenen Absatz, die Statistikschlüssel beziehen sich nur auf das Grunddelikt insgesamt.			
	§ 221 Absatz 3 Aussetzung				
	§ 235 Absatz 5 Entziehung Minderjähriger				
	§ 238 Absatz 3 Nachstellung				
	§ 239 Absatz 4 Freiheitsberaubung				
	§ 239a Absatz 3 Erpresserischer Menschenraub				
	§ 239b Absatz 2 Geiselnahme				
	§ 251 Raub	210030, 211130, 211230, 212030, 212130, 212230, 213130, 213230, 216030, 217030, 218030, 219030	5201313	vollständig	
	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	Das Strafrecht enthält bei diesem Grunddelikt die Todesfolge in einem eigenen Absatz, die Statistikschlüssel beziehen sich nur auf das Grunddelikt insgesamt.			
	§ 255 StGB Räuberische Erpressung				
	§ 306c Brandstiftung	641040	7281383	vollständig	
	§ 307 Absatz 3 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie	Das Strafrecht enthält bei diesem Grunddelikt die Todesfolge in einem eigenen Absatz, die Statistikschlüssel beziehen sich nur auf das Grunddelikt insgesamt.			
	§ 308 Absatz 3 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion				
	§ 309 Absatz 4 Missbrauch ionisierender Strahlen				
	§ 312 Absatz 4 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage				
	§ 313 Absatz 2 Herbeiführung einer Überschwemmung				
	§ 314 Absatz 2 Gemeingefährliche Vergiftung				
§ 316a Absatz 3 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer					
§ 316c Absatz 3 Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr					
§ 318 Absatz 4 Beschädigung wichtiger Anlagen					
§ 330 Absatz 2 Nr. 2 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat					
§ 330a Absatz 2 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften					
§ 340 Absatz 3 Körperverletzung im Amt					
§ 357 Absatz 1 oder 2 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat					
Straftaten aus dem Betäubungsmittelgesetz ³ mit Todesfolge: § 30 Absatz 1 Nr. 3 „Straftaten“ nicht unter 2 Jahren (Abgabe von Betäubungsmitteln, Verabreichen an einen anderen, Überlassen an einen anderen)	734600	3011	vollständig		
Straftaten aus dem Aufenthaltsgesetz ⁴ mit Todesfolge: § 97 (1) Einschleusen	725410	4070	vollständig		

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.

2 Strafverfolgungsstatistik. Angegeben ist der Tabellierungsschlüssel der Veröffentlichung. Die Erfassung erfolgt mittels Straftatenschlüssel.

3 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. März 1994 (BGBl. I Seite 358).

4 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162).

die verfügbaren nationalen Statistikschlüssel zwar die jeweiligen Grunddelikte enthalten, aber keine Differenzierung in deren einzelne Abschnitte, das heißt keine Differenzierung „mit/ohne Todesfolge“.

Evaluation der Korrespondenztabelle

Zur Implementation des ersten Kapitels der ICCS über Korrespondenztabelle musste das deutsche Kernstrafrecht (StGB) ebenso wie das Nebenstrafrecht auf potenziell relevante Rechtsvorschriften für die einzelnen Kategorien in diesem ICCS-Kapitel hin durchsucht werden.

Der Korrespondenzgrad dieser entwickelten Tabellen zu Kapitel 01 der ICCS wurde mit den Kategorien „vollständig“ und „teilweise“ gekennzeichnet. Korrespondenz ist eine mehrdimensionale Bewertung. Abweichungen vom internationalen Definitionsstandard können im nationalen Strafrecht und/oder in den nationalen Klassifikationen begründet sein. [↘ Übersicht 10](#)

Unter Berücksichtigung der gegebenen rechtlichen, organisatorischen und technischen Ausgangssituation

ist eine Einbettung der ICCS in die bestehende Infrastruktur der schnellste und praktikabelste Weg. Eine vollständige Deckungsgleichheit nationaler Statistikcodes, die auf den Legal Codes des deutschen Strafrechts basieren, und den verhaltensbezogenen Codes der ICCS kann damit nicht erwartet werden. Welches Ausmaß des Korrespondenzgrads man als hinreichend betrachtet, wird auch künftig von Abwägungen und (beispielsweise kriminalpolitischen oder auf die Innere Sicherheit bezogenen) Bewertungen abhängen.

Wenn die ICCS auch in die Datenerhebung zu Kriminalität und Strafverfolgung der Vereinten Nationen und der Europäischen Union implementiert sein wird und die Mitgliedstaaten erstmals Daten nach der ICCS geliefert haben, kann in Metadaten der Grad der Abweichung von der ICCS-Standarddefinition dokumentiert werden. Analog zur ICCS enthielt beispielsweise der Fragebogen (Code Book) für das aktuelle “European Source Book on Crime and Criminal Justice Statistics” die Vorgabe, einen “Assault leading to death” unter “Intentional Homicide” zu subsumieren (The European Institute for Crime Pre-

Übersicht 10

Korrespondenzgrad der Korrespondenztabelle zu ICCS 01 im Überblick

Korrespondenztabelle	Nationales Strafrecht	PKS ¹	SVS ²
zu ICCS 0101, 0102			
Definierte Grundhandlung	vollständig: vorsätzliche Tötungsdelikte, vorsätzliche Körperverletzungsdelikte mit Todesfolge.	vollständig: eigene Schlüssel	vollständig: eigene Schlüssel
	Separate Ausweisbarkeit der Teilmengen (Inclusions) dieser Grundhandlung möglich für „Murder“ und „Serious Assault leading to Death“.		
zu ICCS 0103			
Definierte Grundhandlung	für 01031 keine Entsprechung.		
	für 01032 vollständig: fahrlässige Tötungen	teilweise: für 01032 eigene Schlüssel für fahrlässige Tötungen außerhalb des Straßenverkehrs	vollständig: für 01032 eigene Schlüssel für fahrlässige Tötungen inner- und außerhalb des Straßenverkehrs
zu ICCS 0104			
Definierte Grundhandlung	vollständig: seit 2015 eigene Vorschrift	Schlüssel erst ab 2017	vollständig: eigener Schlüssel
zu ICCS 0106			
Definierte Grundhandlung	vollständig: Schwangerschaftsabbruch	vollständig: eigener Schlüssel	vollständig: eigene Schlüssel
zu ICCS 0109			
Definierte Grundhandlung (Residualkategorie)	vollständig: Vorsatzdelikte anderer Art, die zum Tode führen	teilweise: eigene Schlüssel für sechs Tatbestände. Bei den übrigen vorsätzlichen Grunddelikten keine Schlüssel zur Differenzierung nach Todesfolge / ohne Todesfolge	

1 Polizeiliche Kriminalstatistik.
2 Strafverfolgungsstatistik.

vention and Control, 2014, hier: Seite 379). So ist in der deutschen Korrespondenztabelle zur ICCS-Standarddefinition für “Intentional homicide” das in Grafik 3 aufgeführte Einschlusskriterium “Serious assault leading to death” über die §§ 227 und 231 StGB enthalten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass Staatenvergleiche durch diesen Baustein einer globalen statistischen Infrastruktur erleichtert werden. So würde durch den expliziten Bezug auf die ICCS für Datennutzerinnen und -nutzer erkennbar sein, was bei einem Staatenvergleich unter “intentional homicide” gemeint ist. Durch Metadaten, idealerweise in vollständigen Korrespondenztabelle jedes Staates, wird die detaillierte Zuordnung transparent. Beispielsweise würde die Korrespondenztabelle von Österreich folgende Straftatbestände des österreichischen StGB enthalten: § 75 für Mord, § 76 für Totschlag, § 77 für die Tötung auf Verlangen und (ähnlich dem früheren § 217 des deutschen StGB) § 79 für die Tötung eines Kindes durch dessen Mutter bei der Geburt. Die Straftatbestände der §§ 75, 76 und 77 öStGB sind im gesetzlichen Detail nicht identisch mit den §§ 211, 212 und 216 des deutschen StGB. Extrahiert man dort jedoch analog zum Vorgehen bei den deutschen Straftatbeständen in der zuvor beschriebenen Korrespondenztabelle für “intentional homicide” in Deutschland die in beiden Strafvorschriften enthaltene Handlung, einen anderen Menschen vorsätzlich getötet zu haben, erfüllen sie jeweils im Kern vergleichbar die drei genannten ICCS-Definitionselemente objektiv, subjektiv und legal für “intentional homicide”.

5

Fazit und Ausblick

Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte treffen ihre Einschätzungen und Entscheidungen, ob eine bestimmte Handlung strafbar ist, nach den Kriterien des deutschen materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung. Nationale Statistiken weisen für den nationalen Datenbedarf beispielsweise polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte oder Strafgefangene wegen vorsätzlicher Tötung, fahrlässiger Tötung oder vorsätzlichen Delikten anderer Art mit Todesfolge nach. Die Definition dieser Straftaten erfolgt dabei in Abgrenzung des deutschen Strafgesetzbuches

und Nebenstrafrechts. Als Massenstatistiken berichten sie über Volumen und Struktur, nicht aber über Einzelfallentscheidungen. So ist statistisch nachweisbar, wie viele rechtskräftige Aburteilungen es wegen Mordes, wegen Körperverletzung mit Todesfolge oder wegen fahrlässiger Tötung gab. Statistisch nicht bekannt ist, ob nur deshalb wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt wurde, weil der Tötungsvorsatz nicht zweifelsfrei nachweisbar war.

Nationale Zulieferungen für Datenerhebungen von UNODC und Eurostat für den internationalen Datenbedarf weisen nach Verabschiedung eines globalen Definitionsstandards für Straftaten polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Verurteilte sowie Strafgefangene wegen Tötungen in Abgrenzung der neuen internationalen Standardklassifikation von Straftaten für statistische Vergleiche (ICCS) nach – sofern die ICCS-Kategorie auch nach deutschem Strafrecht strafbar ist. Dazu wurde gezeigt, wie das erste Kapitel der ICCS gewaltsame Tötungen definiert und durch eine Korrespondenztabelle in die nationalen Tötungskategorien überführt werden kann und umgekehrt. Aufgrund der ICCS-Definition von “intentional homicide” wäre es im oben genannten Beispiel unerheblich, ob der Tötungsvorsatz nachgewiesen werden kann oder nicht, da auch Körperverletzung mit fahrlässig „durch“ die Tat herbeigeführter Todesfolge als “intentional homicide” in Abgrenzung der ICCS gilt. Umgekehrt gibt es in der Korrespondenztabelle auch Zuordnungsschwierigkeiten, bei denen nur eine teilweise Vergleichbarkeit erreicht werden kann.

Wird die gegebene rechtliche, organisatorische und technische Ausgangssituation in Deutschland berücksichtigt, ist die Einbettung der ICCS in die bestehende statistische Infrastruktur über die Erstellung von Korrespondenztabelle zur ICCS der schnellste, kostengünstigste und praktikabelste Weg, um die ICCS anzuwenden. Allerdings kann nicht erwartet werden, dass die nationalen Statistikcodes, die auf den Einzelnormen des deutschen Strafrechts (“Legal Codes”) basieren, und die staatenübergreifenden Handlungsbeschreibungen (“Behavioural Codes”) der ICCS vollkommen deckungsgleich sind.

Betrachtet man unter dem Blickwinkel von Aufwand und Ertrag den Grad der Korrespondenz bezüglich Tötungen, ist diese als gut einzustufen. Abweichungen vom


ICCS-Definitionsstandard wurden für jede deutsche Rechtsvorschrift in den Korrespondenztabelle gekennzeichnet. Für eine weitergehende Einschätzung des Korrespondenzgrades ist der Vergleich der Zuordnungen und Korrespondenzgrade mit möglichst vielen Staaten erforderlich. Ein entsprechender Austausch von Erfahrungen ist bereits mit den Statistikämtern Österreichs, der Schweiz und Mexikos vereinbart.

Nachdem die Korrespondenztabelle zum ersten Kapitel der ICCS abschließend erstellt sind, werden diese zum Bestandteil der statistisch-technischen Infrastruktur im Statistikfeld „Kriminalität und Strafverfolgung“ in Deutschland. Wie bisher werden die nationalen Klassifikationen – analog zur Polizeilichen Kriminalstatistik sowie zu den Rechtspflegestatistiken (in der Fachserie „Rechtspflege“ des Statistischen Bundesamtes) – jährlich an etwaige Änderungen im nationalen Strafrecht angepasst. Durch die neue Verknüpfung der nationalen Klassifikation mit der internationalen Klassifikation in der gemeinsamen Korrespondenztabelle zu Kapitel 01 wird dann im zweiten Schritt auch automatisch jede nationale Strafrechtsänderung in der Korrespondenztabelle berücksichtigt. Diese wird wiederum Grundlage für die Bereitstellung deutscher Daten zu Kriminalität und Strafverfolgung für internationale Datenerhebungen durch UNODC und Eurostat sein. Anpassungen der Korrespondenztabelle würden auch vorgenommen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Revisionen der ICCS vorgenommen würden.

Nach dieser nationalen Implementation von Kapitel 01 der ICCS wird als nächster Schritt an Korrespondenztabelle für Kapitel 02 gearbeitet. Dieses Kapitel enthält unter anderem die grenzüberschreitende Straftat des Menschenhandels, bei dem sich die nationalen Straftatbestände an internationalen Vereinbarungen für kriminalisierbares Handeln orientieren. Da die ICCS ebenfalls von den internationalen Vereinbarungen ausgeht, ist bei diesen Straftaten die Korrespondenz zwischen nationalen Klassifikationen und der internationalen Klassifikation tendenziell noch größer.

Danach sind aus arbeitsökonomischen Gründen jene ICCS-Kategorien priorisiert, für die in der jährlichen gemeinsamen Datenerhebung zu Kriminalität und Strafverfolgung von UNODC und Eurostat Daten erhoben werden. Grundlage dieser Datenerhebung ist der weltweit eingesetzte UN-CTS-Fragebogen von UNODC, ergänzt

um den Datenbedarf von Eurostat für die EU-Ebene. Im Mai 2016 haben UNODC und die nationalen statistischen Koordinatoren (CTS-Focal Points) in Wien die Möglichkeiten der Erweiterung des CTS-Fragebogens beraten und beschlossen, zur Definition der erfassten Straftaten im CTS-Fragebogen schrittweise die ICCS zu übernehmen. Zudem beschloss das CTS-Focal Points Meeting, mit CTS neben den bisher benötigten Grunddaten zu Kriminalität und Strafverfolgung künftig auch dem neuen Datenbedarf der Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 Rechnung zu tragen. Dabei wurde betont, dass ICCS das Standardinstrument für eine globale Definition von Straftaten und damit auch für die Bereitstellung standardisierter Daten für Ziel 16 (peace, justice and strong institutions) der Agenda ist. Voraussetzung dafür ist die ICCS-Implementation in den für UN-CTS Daten liefernden Staaten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass unabhängig vom gewählten Implementationsansatz die Anwendung der ICCS als neuer Baustein einer globalen statistischen Infrastruktur die statistische und kriminologische Analyse erleichtern wird. Dies gilt für die jährliche gemeinsame UNODC/Eurostat-Datenerhebung zu Kriminalität und Strafverfolgung, aber auch für andere ländervergleichende Erhebungen, sofern diese über Metadaten und Korrespondenztabelle die Zuordnung der nationalen Systematik zu ICCS und die Korrespondenzgrade mit angeben. 

LITERATURVERZEICHNIS

- Baumann, Thomas. *Mapping the ICCS in Germany*. Vortrag auf der 3rd International Conference on Governance, Crime, and Justice Statistics vom 7. bis 10. Juni 2016 in Mérida (Mexico). 2016a.
- Baumann, Thomas. *Pilot draft correspondence table to ICCS Level 01*. Vortrag auf dem Technical Advisory Group Meeting on International Classification of Crime for Statistical Purposes (TAG-ICCS) am 12. und 13. Mai 2016 in Wien. 2016b.
- Baumann, Thomas. *Konzepte eines internationalen statistischen Vergleichs von Straftaten*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 4/2015, Seite 54 ff.
- Bisogno, Enrico/Dawson-Faber, Jenna/Jandl, Michael. *The International Classification of Crime for Statistical Purposes: A new instrument to improve comparative criminological research*. In: European Journal of Criminology 2015. Jahrgang 12. Ausgabe 5, Seite 535 ff.
- Bundeskriminalamt. *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2014*. Wiesbaden 2015.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz. *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2006.
- Europäische Kommission. *Messung der Kriminalität in der EU: Statistik-Aktionsplan 2011-2015*. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. KOM(2011) 713 endgültig. Brüssel 2012.
- Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 10. München 2015.
- Kerner, Hans-Jürgen. *Relationship among crime, criminology and criminal policy: Thoughts about an as challenging as intricate issue in the history, and for the present situation and the future of our discipline*. Vortrag auf der ESC-Konferenz September 2013 in Budapest, Plenary Session VI: An Evergreen or Forgotten Subject: Relationship among Crime, Criminology and Criminal Policy. 2015. DOI: 10.13140/RG.2.1.4858.2244
- Statistisches Bundesamt. *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3 Strafverfolgungsstatistik 2014*. Wiesbaden 2016a. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt. *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 4.1 Strafvollzugsstatistik 2015*. Wiesbaden 2016b. Verfügbar unter: www.destatis.de
- The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI). *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014*. Publikationsnummer 80. Helsinki 2014.
- The National Academies of Sciences, Engineering, and Medicine. *Modernizing Crime Statistics: Report 1 – Defining and Classifying Crime*. Washington, D. C. 2016.

LITERATURVERZEICHNIS

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC). *International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS). Version 1.0.* Wien 2015. Verfügbar unter: www.unodc.org

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC). *Global Study on Homicide 2013. Trends, Contexts, Data.* Wien 2014. Verfügbar unter: www.unodc.org

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

www.destatis.de

Schriftleitung

Dieter Sarreither, Präsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Oktober 2016

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-16005-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1047-1

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-16005-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.